

# **Satzung des Schulfördervereins Stetzsch/ Mobschatz e.V.**

**Stand 2010**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Stetzsch/ Mobschatz e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
2. Die Adresse des Vereins lautet: Am Urnenfeld 27, 01157 Dresden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schüler der 77. Grundschule Dresden dienen.
2. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Lehrern sowie Freunden der 77. Grundschule die vielfältigen erzieherischen, schulischen und außerschulischen Aktivitäten unterstützen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Schulförderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Schulfördervereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat.  
Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern des Schulfördervereins werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Bei Eintritt in den Verein ist ab dem Eintrittsmonat der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Schüler der 77. Grundschule aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Schüler der 77. Grundschule Dresden zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Schulfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich gemäß § 26 BGB zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein und führt seine Geschäfte.
3. Vertretungsregelung:
  - 3.1. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - 4.1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
  - 4.2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 4.3. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - 4.4. die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Anfertigen des Jahresberichtes
  - 4.5. die Planung der Ausgaben des Vereins in Absprache mit der Schulleitung
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - 5.1. Neufassung und Änderung der Satzung
  - 5.2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - 5.3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - 5.4. Wahl des Vorstandes
  - 5.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 5.6. Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
7. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder fordert.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die 77. Grundschule Dresden mit der Maßgabe, es zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.